

Bundesgesetzblatt

1505

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1962	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 62	Gesetz zu dem Niederlassungs- und Schiffsahrtsvertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland	1505
6. 9. 62	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Inkrafttreten für die Türkei; Weitergeltung für Dahome)	1522
11. 10. 62	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Bedienstete der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 30. November 1961	1523
	Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>) Die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Hinweis	1524

Gesetz zu dem Niederlassungs- und Schiffsahrtsvertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland

Vom 22. Oktober 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18. März 1960 unterzeichneten Niederlassungs- und Schiffsahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland, dem Protokoll und den Briefwechseln vom selben Tag wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Oktober 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder